Allgemeine Geschäftsbedingungen SPL Deutschland GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PARAGRAPH 1 - ANWENDUND DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jedem Käufer übersandt bzw. ausgehändigt, um ihm die Möglichkeit zu geben, seine Bestellung aufzugeben. Folglich setzt die Bestellaufgabe die vollständige und vorbehaltlose Einwilligung des Käufers in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus.
Etwaige Sonderbedingungen können keinesfalls ohne die ausdrückliche Einwilligung des Verkäufers entgegen den vorliegenden AGB geltend gemacht werden. Etwaige anders lautende oder ergänzende Bedingungen des Käufers kommen vorbehaltlich der ausdrücklichen Einwilligung des Verkäufers nicht zur Anwendung, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer von den Bedingungen Kenntnis erhält.
Die Tatsache, dass der Verkäufer sich zu irgendeinem Zeitpunkt nicht auf irgendeine Klausel der vorliegenden AGB beruft, kann keinesfalls als Verzicht auf die spätere Geltendmachung der Bedingungen gewertet werden.

PARAGRAPH 2 - VERTRAGSSCHLUSS

Die per Post, per E-Mail oder per Fax eingegangenen Bestellscheine besitzen für den Käufer einen verbindlichen und endgültigen Charakter. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Verkäufer zustande, die durch die schriftliche Bestätigung der Bestellung oder den Versand der Ware erfolgen kann.

PARAGRAPH 3 - ÄNDERUNG EINER BESTELLUNG

Etwaige Änderungen bereits aufgegebener Bestellungen durch den Käufer bedürfen der Einwilligung des Verkäufers und können nur berücksichtigt werden, wenn die Änderungswünsche schriftlich vor dem Versand bzw. der Produktion der Ware eingegangen sind.
Bestelländerungen ergeben gegebenenfalls Anlass zur Berechnung eines Aufschlags und begründen eine neue Lieferfrist.

PARAGRAPH 4 - STORNIERUNG EINER BESTELLUNG

Die vollständige oder teilweise Stornierung einer verbindlichen Bestellung ohne das Vorliegen eines gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsgrundes kann ausschließlich mit der schriftlichen Einwilligung des Verkäufers gewährt werden, die an die Übernahme einer Verpflichtung zu einer angemessenen Ausgleichszahlung durch den Käufer geknüpft sein kann. Etwaige Warenrücksendungen sind zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Voraus abzustimmen. Die Rücksendung erfolgt in einem solchen Fall auf Kosten und Gefahr des Käufers.

PARAGRAPH 5 - VERPACKUNG

Der Käufer befreit den Verkäufer von dessen Rücknahmepflicht von Transport- und allen sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes. Der Verkäufer beauftragt und der Käufer verpflichtet sich hiermit, diese Verpackungen für den Käufer zurückzunehmen. Die Übernahme dieser Pflicht ist in der Kalkulation des jeweiligen Kaufpreises berücksichtigt und abgegolten.

PARAGRAPH 6 - TRANSPORT

Sämtliche verkaufte Waren werden, unabhängig von der gewählten Transportart und von den Zahlungsbedingungen des Transportpreises, sei es frei Haus oder kostenpflichtig, auf eigenes Risiko des Käufers befördert. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an die beauftragte Transportperson an den Käufer über. Im Falle von Unvollständigkeit, Havarien und Verspätungen obliegt es dem Empfänger, alle gebotenen Vorbehalte schriftlich und mit einer Zusammenfassung der Beanstandungen beim Spediteur zum Zeitpunkt der Anlieferung anzumelden; der Vorfall ist per Einschreiben mit Rückschein binnen einer Frist von drei Tagen zu melden.

PARAGRAPH 7 - PREISE - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Bei der Rechnungslegung kommen diejenigen Preise zur Anwendung, die am Tage der Bestellung durch den Kunden gültig waren und auf der Auftragsbestätigung des Verkäufers bestätigt worden sind.
Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen sind die Rechnungen an den Hauptsitz des Verkäufers in D-77866 Rheinau / Rheinbischofsheim zahlbar.
Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen sind unsere Rechnungen binnen einer Frist von 30 Tagen netto zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Käufer zur Zahlung des gesetzlichen Verzugszinses in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verpflichtet. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

PARAGRAPH 8 - ZAHLUNG - VERZÖGERUNG ODER NICHTBEZAHLUNG- RÜCKTRITT

Im Falle des Zahlungsverzugs darf der Verkäufer sämtliche laufenden Bestellungen unbeschadet seines Anrechts auf weitergehende Maßnahmen aufschieben.
Im Falle der Nichtzahlung ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten; Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.
Desgleichen bewirkt bei Ratenzahlungen die Nichtbezahlung einer einzigen Rate nach entsprechender Aufforderung unter angemessener Nachfristsetzung die sofortige Fälligkeit der gesamten Schuld.
Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln oder (teilweiser) Nichterfüllung, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, wie die Ansprüche des Verkäufers.
Etwaige Teilzahlungen werden zunächst auf die ältesten fälligen Beträge angerechnet.
Kommt der Käufer seinen Vertragspflichten schuldhaft nicht nach und tritt der Verkäufer daraufhin vom Vertrag zurück, so steht dem Verkäufer als Schadenersatz ein Betrag von 20% (USt. nicht inbegriffen) des geschuldeten Preises zu. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Verkäufer kein oder nur ein wesentlicher geringer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, einen höheren, von ihm darzulegenden Schaden geltend zu machen.

PARAGRAPH 9 - EIGENTUMSVORBEHALTSKLAUSEL

Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher, Kraft des vorliegenden Vertrags geschuldeter Warenlieferungen, behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht auf die gelieferten Waren vor.
Diesbezüglich gilt die Übergabe irgendwelcher Schecks oder sonstiger Zahlungsmittel, die eine Zahlungsverpflichtung begründen, nicht als Zahlung im Sinne der vorliegenden Bestimmung. Die Zahlung kann erst als geleistet betrachtet werden, wenn der Kaufpreis effektiv durch den Verkäufer vereinnahmt worden ist.
Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese nicht an Dritte zu verpfänden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt) der Forderung des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die dem Verkäufer zustehende Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, hiervon nicht Gebrauch zu machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern gegenüber die Abtretung offenlegt.
Der Verkäufer verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäufer.

PARAGRAPH 10 - LIEFERUNG - FRISTEN

Der Verkäufer ist dazu berechtigt, Gesamt- oder Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
Die Lieferfristen werden so exakt wie möglich ausgewiesen, hängen jedoch von den Beschaffungs- und Transportmöglichkeiten des Verkäufers ab. Etwaige Überschreitungen unverbindlicher Lieferfristen begründen ohne vorherige Nachfristsetzung weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Rücktrittsrecht.
Generell kann jedoch die fristgerechte Lieferung nur erfolgen, wenn der Käufer sämtlichen, aus welchem Grunde auch immer bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer Genüge getan hat. Durch den Verkäufer nicht zu vertretende Ereignisse, die den Verkäufer an der Leistungserbringung hindern, wie Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Pandemien und Epidemien, Naturkatastrophen und andere Ereignisse höherer Gewalt entbinden den Verkäufer von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufsfrist. Im Falle von Pandemien und Epidemien gilt dies auch dann, wenn diese bei Vertragsschluss bereits aufgetreten waren, aber deren Auswirkungen auf den Vertrag zu diesem Zeitpunkt weder bekannt noch konkret vorhersehbar waren. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses zu unterrichten. Dauert eine solche Behinderung länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurücktreten. Eine etwaige bereits erbrachte Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

PARAGRAPH 11 - ZAHLUNG - FORDERUNG VON SICHERHEITSLEISTUNGEN ODER BEZAHLUNG

Sofern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern und die Erfüllung der Forderungen des Verkäufers dadurch gefährdet ist, behält sich der Verkäufer das Recht vor, eine Vorauszahlung oder die Leistung gewisser Sicherheiten zu fordern. Kommt der Käufer dieser Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

PARAGRAPH 12 - ABÄNDERUNG DER WAREN

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die technischen Merkmale der Waren ohne vorherige Unterrichtung des Käufers abzuändern, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

PARAGRAPH 13 - UNTERLAGEN

Etwaiger durch den Verkäufer übergebenen Prospekte oder Kataloge haben lediglich informatorischen Charakter. Unsere Unterlagen haben keinen vertraglich verbindlichen Wert; in dem Bestreben, unsere Produkte stetig zu verbessern, behalten wir uns das Recht vor, diese ohne vorherige Ankündigung abzuändern.

PARAGRAPH 14- GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIEN

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Unabhängig von den gegenüber dem Spediteur zu treffenden Vorkehrungen sind etwaige Rügen bezüglich offensichtlicher Mängel an den gelieferten Waren bzw. der Nichtübereinstimmung mit den bestellten Waren bzw. mit dem Versandschein per Einschreiben mit Rückschein binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Eingang der Produkte anzumelden.
Es obliegt dem Käufer, sämtliche Nachweise bezüglich des der festgestellten Mängel oder Abweichungen zu führen. Er hat dem Verkäufer alle gebotenen Möglichkeiten zu bieten, diese Mängel festzustellen und Abhilfe zu schaffen. Es ist ihm untersagt, zu diesem Zweck selbst einzugreifen oder Dritte einzuschalten, es sei denn, der Verkäufer kommt seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach oder die Nacherfüllung durch den Verkäufer schlägt fehl oder ist dem Käufer nicht zuzumuten.
Im Falle von Mängeln, die der Käufer rechtzeitig rügt, stehen ihm die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu:
Das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung obliegt dem Verkäufer. Schadensersatzansprüche bestehen nur im Rahmen der Haftungsregelung in Paragraph 15.
Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund schuldhafter Verletzungen des Körpers, der Gesundheit und des Lebens. Die Verjährungsregelungen im Falle des Lieferantenregresses gemäß § 445b BGB bleiben ebenfalls unberührt.
Etwaige neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten gewährte Garantien bestimmen sich nach den jeweiligen Garantiebestimmungen.

PARAGRAPH 15 – HAFTUNG

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadens-ersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit Verkäufer weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Gerät der Verkäufer aufgrund einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, so ist seine Haftung auf Ersatz von Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Bruttopreises der verspäteten Lieferung beschränkt. Für den Schadensersatz statt der Leistung gilt Absatz 1.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

PARAGRAPH 16 - WAHL DES ERFÜLLUNGSORTES

Erfüllungsort ist unter den Voraussetzungen des Paragraphen 17 der Hauptsitz des Verkäufers.

PARAGRAPH 17 – GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Bei Streitfällen aller Art oder Beanstandungen bezüglich des Zustandekommens oder der Ausführung des Vertrages sind die Gerichte am Sitz des Verkäufers zuständig, sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Für den Käufer gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung ausschließlich. Der Verkäufer ist alternativ auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Diese Klausel kommt auch in Bezug auf Verfahren zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung zum Tragen, im Falle der Widerklage oder der Beklagtenmehrheit, und unabhängig von Zahlungsart und -modalitäten.
Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.